

1. Ist nach § 153 GewD. strafbar, wer im gewerblichen Lohnkampf die Warenabnehmer des Gegners mit Warenabsatzsperre (Bojkott) bedroht, um sie zu bestimmen, vom Gegner keine Waren mehr zu beziehen?

I. Straffenat. Urf. v. 19. Dezember 1912 g. L. I 390/12.

I. Landgericht Kassel.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Im angefochtenen Urteil ist festgestellt, daß der Angeklagte mit dem Schreiben vom 12. August 1911 die Kunden der Firma K. hat bestimmen wollen, für die Dauer des Lohnkampfes, den die Arbeiter dieser Firma mit ihr in Form eines Ausstandes führten, den Warenbezug bei der Firma einzustellen, also die Firma zu „bojkottieren“. Er benutzte dazu die Androhung, daß die im Verbands der Brauerei- und Mühlenarbeiter vereinigten Arbeiter ihrerseits bei den Empfängern des Schreibens keine Mehl- und Backwaren mehr kaufen würden, wenn die Empfänger der Aufforderung nicht nachkämen.

Hiernach ist die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte die Kunden der Firma K. durch Drohungen zu bestimmen versucht hat, den von den Arbeitern der Firma behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen getroffenen Verabredungen Folge zu leisten, nicht zu beanstanden. Insbesondere ist damit der Begriff der Drohung im Sinne des § 153 GewD. nicht verkannt. Drohung ist die Ankündigung eines künftigen Übels, mit der eine Einwirkung auf den Willen des Bedrohten bezweckt wird. Deshalb ist es abwegig, wenn der Verteidiger das Vorliegen einer Drohung deshalb bezweifelt, weil die Warenabsatzsperre (Bojkott) über die Bäcker, die Kunden der Firma K. waren, noch nicht verhängt war. Daß die

angedrohte Sperre für den Empfänger des Schreibens ein Übel war, und daß die Drohung bezweckte, sie zu bestimmen, den Verabredungen der ausständigen Arbeiter Folge zu leisten, erkennt der Verteidiger selbst an, indem er ausführt, der Angeklagte habe die Abnehmer der Firma R. zum Anschluß an die Lohnbewegung veranlassen und sie bewegen wollen, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, ihrerseits einen Druck auf den Arbeitgeber, eben die Firma R., auszuüben. Das kann auch nach den Feststellungen des Urteils nicht bezweifelt werden, und damit ist der Tatbestand des § 153 GewD. erfüllt. Ob die „Bojkottierung“ des Gegners im Lohnkampf oder eines Dritten, außerhalb des Lohnkampfes Stehenden, an sich zulässig oder widerrechtlich ist, darauf kommt nichts an, weil hier nicht die Verhängung der Sperre — der Bojkott selbst — als Kampfmittel gebraucht ist, sondern die Drohung, die der § 153 unter Strafe stellt, wenn sie als Mittel zu einem der dort angegebenen Zwecke gebraucht wird. Ob das, womit der Täter droht, widerrechtlich ist oder nicht, ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts unerheblich, weil die widerrechtliche Einwirkung auf den Willen eines anderen durch Drohung bestraft wird und die Widerrechtlichkeit einer solchen Einwirkung nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn die Zufügung des angedrohten Übels nicht widerrechtlich ist, sondern erst dann, wenn der Täter berechtigt ist, den Willen des anderen zu beugen und zu dem Zwecke ihm das angedrohte Übel zuzufügen. Davon ist hier nicht die Rede.

Ohne Grund beruft sich der Verteidiger auf die Urteile des VI. Zivilsenats vom 12. Juli 1906 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 52) und 2. Dezember 1907 (Gruchot's. Beitr. Bd. 52 S. 1030).

Das zuerst bezeichnete Urteil behandelt keineswegs, wie der Verteidiger meint, den gleichen Fall, wie den vorliegenden, sondern den davon grundverschiedenen, daß die behufs Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen vereinigten Arbeitnehmer den Arbeitgeber, ihren Gegner im Lohnkampf, durch die Drohung mit Vertuf zu bestimmen versucht hatten, die Forderungen der Vereinigung zu bewilligen, und es ist, wie später auch vom IV. Strafsenat, aber mit anderer Begründung (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 40 S. 226, Bd. 41 S. 365), angenommen worden, daß das nicht unter § 153 GewD.

fallende. Der Angeklagte dagegen hat dritte, am Lohnkampf unbeteiligte Personen durch Drohung mit Absatzperre bestimmt oder zu bestimmen versucht, die vereinigten Arbeitnehmer im Lohnkampf gegen den Arbeitgeber zu unterstützen, auf deren Seite am Kampfe teilzunehmen und ihre Ziele zu fördern. Das ist nach § 153 das strafbar, selbst wenn es erlaubt ist, dem Gegner, um ihn zum Nachgeben zu zwingen, die Sperre anzudrohen. Denn während § 152 das die Vereinigungs-(Koalitions-)Freiheit gewährt, verbietet § 153 den Vereinigungszwang, insbesondere auch den Zwang durch Drohung, der bezweckt, andere auf die Seite der Vereinigung zu ziehen, andere zu bestimmen, an den Bestrebungen der Vereinigung mittelbar oder unmittelbar teilzunehmen. Davon mag nicht die Rede sein können, wenn die Sperre oder auch die Drohung damit als Kampfmittel gebraucht wird, um den Gegner zu zwingen, die Forderung der Vereinigung zu bewilligen, und deshalb mag auf solchen Fall § 153 unanwendbar sein. Aber jeder Versuch, andere durch die in § 153 bezeichneten Mittel auf die Seite der Vereinigung zu zwingen oder zu bestimmen, ihre Maßnahmen, namentlich auch eine von ihr beschlossene Sperre zu unterstützen, fällt nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes unter die Strafdrohung des § 153. Aus dem Urteil des VI. Zivilsenats ist etwas anderes nicht zu entnehmen. Ist im gewerblichen Lohnkampf „die Boykottierung“ des Gegners, also auch die Warenabsatzperre, erlaubt, so muß dies freilich mit Notwendigkeit dahin führen, daß die Sperre die Ware des Gegners nicht nur in dessen Hand, sondern auch in der Hand eines anderen, insbesondere des Zwischenhändlers, treffen darf. Er muß sie sogar, wenn überhaupt, dort treffen, wenn die Ware, wie regelmäßig die der Fabriken, Brauereien, Mühlen usw., nur durch Zwischenhändler vertrieben wird, und es ist sehr wohl möglich, daß der Zwischenhändler, der seine Abnehmer unter den die Sperre Verhängenden zu suchen hat, unter ihrem Drucke den Bezug der Waren einstellt, weil er sie nicht mehr absetzen kann. Damit unterstützt er die Vereinigung, indem er den Gegner durch Minderung des Warenabsatzes wirtschaftlich schwächt, und insofern leistet er im Sinne des reichsgerichtlichen Urteils, Entsch. in Straff. Bd. 41 S. 365, der Vereinigung Folge. Fügt er sich in dieser Weise den durch den Lohnkampf geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen, so ist das eine unvermeidliche Folge des Lohnkampfes, dessen Wirkungen

nicht auf die Parteien beschränkt bleiben können, sondern darüber hinaus das wirtschaftliche Leben in weitem Umkreis ergreifen und deshalb notwendig auch außerhalb des Kampfes stehende, unbeteiligte Dritte, treffen müssen. Derartige notwendige Folgen des erlaubten wirtschaftlichen Kampfes können nicht anders beurteilt werden, als der Kampf selbst, und sie gewinnen deshalb auch dann keine strafrechtliche Bedeutung, wenn sie den Kämpfenden bewußt oder sogar von ihnen gewollt waren. Deshalb muß vom Standpunkt des VI. Zivilsenats aus zugegeben werden, daß durch Verhängung der Warenabsatzsperre und die darin liegende Drohung, die Sperre fort-dauern zu lassen, die Zwischenhändler ohne Verstoß gegen § 153 GewD. gezwungen werden können, der Vereinigung Folge zu leisten. Strafbar ist es aber auch von diesem Standpunkt aus, wenn sich die zu der Vereinigung Zusammengeschlossenen (Vereinigten) nicht darauf beschränken, die Tatsache der Sperre auf den Zwischenhändler wirken zu lassen, sondern eines der in § 153 GewD. bezeichneten Mittel anwenden, um die Zwischenhändler zu bestimmen, nicht mehr vom Gegner zu beziehen. Strafbar ist es deshalb namentlich auch, wenn sie zu diesem Zwecke die Sperre androhen, die sie ungestraft verhängen können. Hier trifft die Erwägung des VI. Zivilsenats jedenfalls nicht zu, daß die Androhung der Sperre als ein milderes Zwangsmittel nicht strafbar sein könne, wenn seine Anwendung als das härtere Mittel erlaubt sei. Denn abgesehen davon, daß die Einbildung des Bedrohten das in Aussicht gestellte Übel nicht selten größer erscheinen läßt, als es in Wirklichkeit ist, und deshalb Fälle denkbar sind, in denen die Androhung des Übels ein schärferes Zwangsmittel ist, als die Verhängung, ist dabei ein erlaubter wirtschaftlicher Kampf der in § 152 GewD. bezeichneten Art und die Sperre als erlaubtes Zwangsmittel, mithin ein Recht des Drohenden, den Willen des Gegners zu beugen, vorausgesetzt. Zwischen den Vereinigten und den Zwischenhändlern gibt es aber einen solchen Kampf nicht, die Zwischenhändler können den Teilnehmern keine günstigen Lohn- oder Arbeitsbedingungen gewähren, sondern ihnen nur helfen, solche vom Gegner zu erlangen. Zu derartiger Hilfe können sie durch die Macht der Tatsachen gezwungen werden, durch die wirtschaftlichen Wirkungen, die der Kampf der Parteien vermöge der Interessen auf sie ausübt, die sie mit der einen

oder der anderen Partei verbinden. Allein die in § 153 GewD. bezeichneten Mittel dürfen dazu nicht gegen sie angewendet werden, weil sie ohne Einschränkung unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen, der dem Gegner im Lohnkampf nach der Ansicht des VI. Zivilsenats gegen die Bedrohung mit erlaubten Kampfmitteln zu versagen ist. Daß „andere“ im Sinne des § 153 nicht bloß Berufsgenossen der Vereinigten, sondern auch unbeteiligte Dritte sein können, ist im angezogenen Urteil Entsch. in Straff. Bd. 41 S. 365 (369 flg.) nachgewiesen.

Das weiter von der Revision angerufene Urteil in Gruchot's Beitr. Bd. 52 S. 1030 erörtert die Frage, ob es zulässig ist, über Wirtschaften die Sperre zu verhängen, um die Wirte zur Herabsetzung des Bierpreises zu bestimmen. Dabei ist, wie auch sonst häufig, ausgesprochen, daß der „Boycott“ als Kampfmittel nicht schlechthin unerlaubt sei. Darauf kommt, wie dargelegt, für den vorliegenden Fall nichts an, und deshalb braucht nicht darauf eingegangen zu werden.“ . . .